

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 30.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der
ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen
und Ehrenbeamten 515

Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes
Grußendorf 516

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung;
Anlage zum Halten von Mastschweinen in
Dedelstorf 524

Auflösung des Realverbandes
„Realgemeinde Walle“ 524

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Gebührenordnung für das Parken an Parkein-
richtungen in der Stadt Gifhorn 525

Widmung von Straßen für den öffentl. Verkehr;
Professor-Kalmbacher-Straße 526

STADT WITTINGEN

- - -

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND 6. Änderung der Aufwandsentschädigungs-
Satzung 526

SAMTGEMEINDE BROME

- - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Sprakensehl Jahresabschluss 2011 527

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Jahresabschluss 2013	527
	1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in der Neufassung für die Bereiche in Adenbüttel, Meine Meine, Grassel, Rötgesbüttel und Groß Schwülper	527
Gemeinde Meine	Jahresabschluss 2013	528
	1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	528
	Bebauungsplan „Im Kreuzwinkel“, Ortschaft Abbesbüttel	529
	1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Papenbusch“, Ortschaft Abbesbüttel	530
	1. Änderung des Bebauungsplanes „Gemeinschaftsfläche Grassel“	531
Gemeinde Rötgesbüttel	Jahresabschluss 2014	532
	Bebauungsplan „Südfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift	532
Gemeinde Schwülper	Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Verlängerung Bruchkamp“	533
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck mit Richtlinien	534
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck	550

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016:

Artikel 1

§ 7 Abs. 7 und 8 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) werden wie folgt gefasst:

- (7) Die ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und Wohnberater erhalten für die folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandspauschale von jeweils 5 €:
- a) je durchgeführter und abgeschlossener Wohnberatung
 - b) je durchgeführten Vortrag
 - c) je Betreuung eines Informationsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Für die ehrenamtliche Seniorenbegleitung (DUO) wird pro Klientin bzw. Klient eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € gewährt, wenn in dem entsprechenden Monat jeweils mindestens ein Besuch im Rahmen der Seniorenbegleitung (DUO) durch die Seniorenbegleiterin bzw. Seniorenbegleiter stattgefunden hat.
Ergänzend erhalten die Ehrenamtlichen der Seniorenbegleitung je Betreuung eines Informationsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Aufwandspauschale von jeweils 5 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 28.10.2020

Landkreis Gifhorn

(L. S.)

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Grußendorf

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Grußendorf am 27.08.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

SATZUNG des Beregnungsverbandes "Grußendorf"

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Grußendorf". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Uelzen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. landwirtschaftliche Flächen zu Beregnen,
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
 3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive gemeinschaftlicher Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.
- (3) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband besteht aus den Abteilungen Elbeseitenkanal (A) und Einzelregner (B).
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 5. März 1985 des Ingenieurbüro Morszeck, Wolfsburg und des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 06.10.2015.
Die Pläne bestehen jeweils aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.

- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Zwei Mitglieder sollen aus der Abteilung Elbeseitenkanal (A) kommen, die auch den stellvertretenden Verbandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung B gehört.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1986 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - nichtplanmäßige Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- € und
 - die Einstellung und Entlassung eines Rechnungsführers und anderer Dienstkräfte, soweit nicht § 26 etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 14

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (6) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung genügt es nur diese Mitglieder einzuladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Abteilung A wird gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer (§ 26 (2)) vertreten.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsteher und der Rechnungsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Für die Abteilungen sind jeweils wirtschaftlich getrennte Haushaltspläne aufzustellen.
- (7) Eine Durchschrift der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 20

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 3 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

§ 22

Beitragsverhältnis

- (1) In Abteilung A verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. die Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

- (2) In Abteilung B verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
1. die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. Alle weiteren Kosten werden von den Mitgliedern unmittelbar getragen, soweit das Wasserentnahmeentgelt nicht über den Verband veranlagt wird

§ 23

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 23 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 26

Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Die Geschäftsführung und Kassenführung wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen übernommen, der alle erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

§ 27

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 28 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Wassermengen stehen den Verbandsmitgliedern gesamtheitlich zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 30 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 33

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen und
 5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,-- € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 26 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06.10.2015 außer Kraft.

Sassenburg/Stüde, 27.08.2020

Berechnungsverband Grußendorf
Der Verbandsvorsteher

Janz

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Im Auftrage

Nietner

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz									
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:									
Betreiber	Warnecke KG/Mühlenfeld KG/Carsten Warnecke z. Hdn. Herrn Carsten Warnecke Am Mühlenfeld 4								
Betriebsstandort (Adresse)	Am Mühlenfeld 5 29386 Dedelstorf								
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Anlage zum Halten von über 2.000 Mastschweine								
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum: <input type="text"/></p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: September 2023</p>		Mängel	Beseitigung bis						
Mängel	Beseitigung bis								

Öffentliche Bekanntmachung

ZUR

Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Walle“

Der Realverband „Realgemeinde Walle“ hat sein gesamtes Grundvermögen auf den Feldmark-Realverband Walle übertragen.

Die Aufgaben des Realverbandes „Realgemeinde Walle“ sind damit fortgefallen. Aus diesem Grund beabsichtigt der Landkreis Gifhorn den Realverband gem. § 40 Abs. 1 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung aufzulösen.

Die Mitglieder des Verbandes werden darauf hingewiesen, dass sie Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflösung innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, erheben können.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen zur Auflösung nicht vorliegen.

Gläubiger können Ansprüche gegen den Realverband ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Landkreis Gifhorn geltend machen.

Gifhorn, den 30.10.2020

Landkreis Gifhorn

Der Landrat

Im Auftrage

Hallfahrt

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Gebührenordnung für das Parken an Parkeinrichtungen in der Stadt Gifhorn (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 303, 919), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 249, 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2), und § 10 Abs. 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen je angefangene ½ Stunde 0,50 €.

II.

Diese Parkgebührenordnung tritt am 15.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Gifhorn vom 18.03.2002 außer Kraft.

III.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

Gifhorn, 05.10.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist bereits im Rahmen der Beschlussfassung des Rates der Stadt Gifhorn am 03.12.2015 über den Bebauungsplan Nr. 34 „Schwarzer Weg - Bergstraße“¹ mit örtlicher Bauvorschrift nach Freigabe für den öffentlichen Verkehr am 16.12.2019 gewidmet worden.

Widmung uneingeschränkt als Gemeindestraße:

Professor-Kalmbacher-Straße 193 m

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 15.10.2020

Stadt Gifhorn
In Vertretung

Kerstin Meyer
Erste Stadträtin

6. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land (Aufwandsentschädigungssatzung)

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 10 NKomVG i. V. m. § 58 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (NGVBl. S. 244) in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 25,- € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Weyhausen, den 25.09.2020

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

¹ abgedruckt auf Seite 555 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Sprakensehl

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.11.2020 bis 10.11.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sprakensehl, 19.10.2020

Fromhagen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.11.2020 bis 10.11.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 30.10.2020

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Papenteich in der Neufassung 2012 für die in der Anlage dargestellten Bereiche in Adenbüttel, Meine, Grassel, Rötgesbüttel und Groß Schwülper

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Papenteich in der Neufassung 2012 hiermit berichtigt.

Abgeleitet aus den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne wird der Flächennutzungsplan für die betroffenen Bereiche in die entsprechenden Flächendarstellungen überführt. Die räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanberichtigung sind der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Die Durchführung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in der Neufassung 2012 wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, eingesehen werden.

Meine, den 0 1.10.2020

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

² abgedruckt auf den Seiten 556 – 560 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.11.2020 bis 10.11.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 22.10.2020

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Meine

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Der Rat der Gemeinde Meine hat sich dafür ausgesprochen, auch den sonstigen Mitgliedern in Ratsausschüssen eine Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems zu gewähren. Weiterhin soll den sonstigen Mitgliedern ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt werden.

Hierfür sind die folgenden Änderungen der Entschädigungssatzung notwendig.

§ 3 – Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung und Fraktions- / Gruppensitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (3) Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems
 - a) Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen gemäß § 3, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag von 15,00 €.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Meine, den 07.10.2020

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Im Kreuzwinkel" Gemeinde Meine, Ortschaft Abbesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 07.10.2020 den Bebauungsplan "Im Kreuzwinkel" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Die Planunterlagen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-meine.de eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

³ abgedruckt auf Seite 561 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 12.10.2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Frank

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Am Papenbusch“ Gemeinde Meine, Ortschaft Abbesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 07.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Papenbusch“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die

dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-meine.de eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 562 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 12.10.2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Frank

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans "Gemeinschaftsfläche Grassel" Gemeinde Meine, Ortschaft Grassel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 07.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gemeinschaftsfläche Grassel" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Die Planunterlagen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-meine.de eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

⁵ abgedruckt auf Seite 563 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 12.10.2020

(L. S.)

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.11.2020 bis 10.11.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 12.10.2020

Schölkmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 21.09.2020 den Bebauungsplan „Südfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 7. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁶

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

⁶ abgedruckt auf Seite 564 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 01.10.2020

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

Bekanntmachung für das Amtsblatt

Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Verlängerung Bruchkamp"
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Verlängerung Bruchkamp" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 zur Sicherung dieser Planung die Veränderungssperre "Verlängerung Bruchkamp" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die derzeitigen Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen durch das Corona-Virus kann nach telefonischer Anmeldung oder zu den regulären Sprechzeiten im Vorraum der Gemeindeverwaltung in die Planunterlagen Einsicht genommen werden. Auskünfte werden per Mail unter info@gemeinde-schwuelper.de und telefonisch unter 05303/ 5082770 erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁷ abgedruckt auf Seite 565 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, 05.10.2020

Lestin
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.- luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck am 18.08.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenurnenreihengrabstätten

- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Naturnahe Urnengrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.- luth. Katharinen Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 106/2 und 107/11 der Flur 2 der Gemarkung Knesebeck in Größe von insgesamt 2,4708 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.- luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck Gemeinde Wittingen Ortsteil Knesebeck, Eutzen, Vorhop und Ortsteil Schönewörde der Samtgemeinde Wesendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | Rasenreihengrabstätten | (§ 12), |
| b) | Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) | Rasurnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) | Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) | Naturnahe Urnengrabstätten | (§ 16), |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|--|--|-----------------|
| a) | Für eine Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahre: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
| b) | Für eine Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre: | | |
| | a. Eine Stelle: | Länge: 2,40 m | Breite: 1,30 m, |
| | b. Zwei Stellen: | Länge: 2,40 m | Breite: 2,60 m, |
| | c. Drei Stellen: | Länge: 2,40 m | Breite: 3,90 m, |
| | d. Vier Stellen: | Länge: 2,40 m | Breite: 5,20 m, |
| c) | Für eine Urnenwahlgrab: | | |
| | a. Eine Stelle: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m, |
| | b. Zwei Stellen: | Länge: 1,00 m | Breite: 2,00 m, |
| d) | Für eine Rasenreihengrabstätte: | Länge: 2,40 m | Breite: 1,30 m, |
| e) | Für eine Rasenurnenreihengrabstätte: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m, |
| f) | Für eine Naturnahe Urnengrabstätte: | Die Gesamtfläche beträgt 1,00 m ² . | |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(11) Friedhofsflächen können gegebenenfalls wieder belegt werden. Eine Wiederbelegung kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Gräber sowie einer weiteren Schonfrist von etwa 10 Jahren erfolgen.

§ 12 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die gesamte Fläche der Rasenreihengrabstätten wird mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzenschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.

(4) Bei Rasenreihengrabstätten wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens nach 3 Monaten vorgenommen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte individuell verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.

Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Rasurnenreihengrabstätten

(1) Rasurnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasurnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die gesamte Fläche der Rasurnenreihengrabstätten wird mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasurnenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.

(4) Bei Rasurnenreihengrabstätten wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens nach 3 Monaten vorgenommen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13).

§ 16 Naturnahe Urnengrabstätten

(1) Naturnahe Urnengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhezeit in unmittelbarer Nähe eines Baumes vergeben. In einer Naturnahen Urnengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Herrichtung des Grabes sowie die Grabpflege erfolgt für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Für die Kennzeichnung der Naturnahen Urnengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 40 x 50 cm auf der Grabstätte einzubauen.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt.

(5) Bei Naturnahen Urnengrabstätten wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens nach 3 Monaten vorgenommen.

(6) Naturnahe Urnengrabstätten stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Naturnahen Urnengrabstätte.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen).

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen.

Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht grundsätzlich die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Knesebeck, den 18.08.2020

Der Kirchenvorstand:

Pastorin vom Brocke

Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

E. Schulze

Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 07.10.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

Berndt

Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

Wolf-Doettinchem

Kirchenkreisvorsteher/in

Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarten Grabstätten nicht gestört werden. Bei einer Neubepflanzung darf die Höhe der Pflanzen im Laufe der Zeit 3 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Auf dem „Alten Friedhof“ sind Einfassungen der Grabstätten und Grabstellen nur mit Naturstein, Hecken und anderen lebenden Einfassungen erlaubt.
Auf dem „Neuen Friedhof“ sind Einfassungen der Grabstätten und Grabstellen nur mit Hecken und anderen lebenden Einfassungen erlaubt.
6. Auf dem „Alten Friedhof“ sind Grabplatten aus Naturstein, die die Grabfläche bis zur Hälfte überdecken zulässig. Kieselabdeckungen mit wasserdurchlässigen Fliesen als Unterlage sind zulässig, die Verwendung von Folien ist untersagt.
Auf dem „Neuen Friedhof“ ist die Abdeckung nur mit Naturmaterialien z. B. Rindenmulch erlaubt.
7. Rasenflächen sind grundsätzlich freizuhalten

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
 3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestellt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 4. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
 5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
-

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck für den Friedhof in Knesebeck am 18.08.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

Soweit im Rahmen dieser Friedhofsgebührenordnung erhobene Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahre:
 - a) Für 15 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – je Grabstelle: 930,00 €
 - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 59,00 €

2. Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre:
 - a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – Eine Stelle: 1.645,00 €
 - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 61,00 €
 - b) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – Zwei Stellen: 3.290,00 €
 - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 122,00 €
 - c) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – Drei Stellen: 4.935,00 €
 - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 183,00 €
 - d) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – Vier Stellen: 6.580,00 €
 - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 244,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – Eine Stelle: 1.520,00 €
 - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 59,00 €
 - b) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – Zwei Stellen: 3.040,00 €
 - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 118,00 €

4. Rasenreihengrabstätte:

Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr – je Grabstelle: 2.185,00 €

5. Rasenurnenreihengrabstätte:

Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr je Grabstelle: 1.810,00 €

6. Naturnahe Urnengrabstätte:

Für 25 Jahre inkl. Beetpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr je Grabstelle: 2.595,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gem. Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Verlängerungsgebühr nach Nummer 1 bzw. nach Nummern 2 oder Nummer 3 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 285,00 € |
| b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 345,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 105,00 € |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals | 28,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | 28,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr für vor dem 01.01.2002 verliehenen Nutzungsrechte an Grabstellen sowie für Grabstellen mit Pflegeverträgen zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage (z.B. Rasen- und Heckenpflege, Wegereinigung):

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Für ein Jahr je Grabstelle: | 47,00 € |
|-------------------------------|---------|

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | |
| für den ersten Tag je Sarg: | 45,00 € |
| für jeden weiteren Tag: | 31,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | |
| je Trauerfeier inkl. Reinigung: | 180,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal | |
| a) Für 25 Jahre | 25,00 € |
| i) Für jedes Jahr der Verlängerung | 1,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Knesebeck, den 18.08.2020

Der Kirchenvorstand:

Pastorin vom Brocke

Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

Schulze

Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 07.10.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

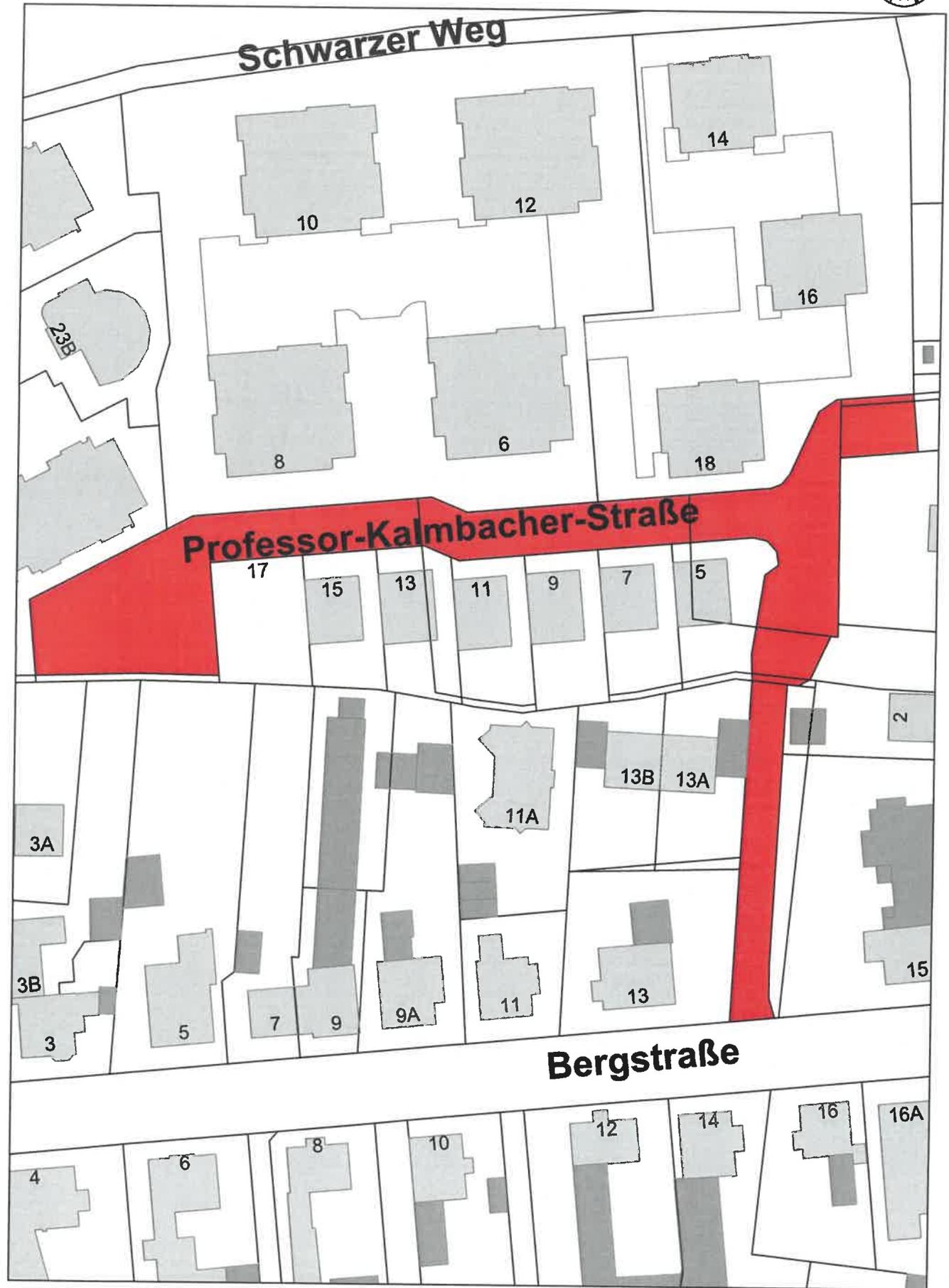
Berndt

Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

Wolf-Doettinchem

Mitglied Kirchenkreisvorstand



 Widmung
"Professor-Kalmbacher-Straße"

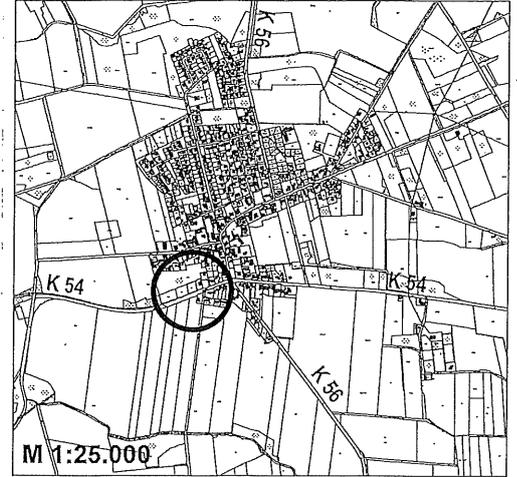
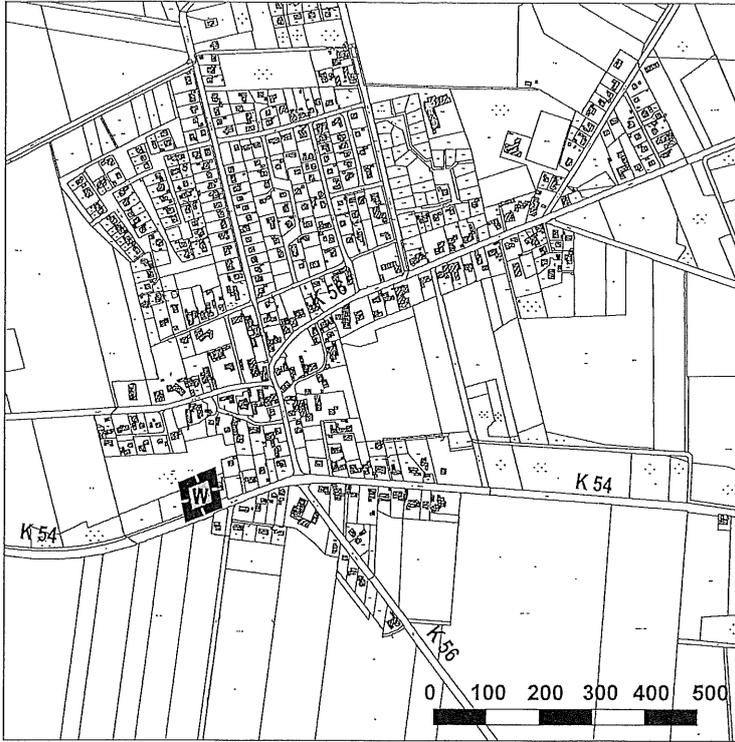


Stadt Gifhorn

Planzeichnung 1. Berichtigung

Samtgemeinde Papenteich

Flächennutzungsplan Neufassung 1. Berichtigung der Neufassung 2012



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
 Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)  LGLN

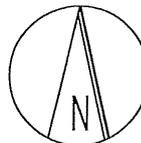
Verfahrensvermerk

Bekanntmachung

Die Durchführung der 1. Berichtigung des Flächen-
 nutzungsplan der Neufassung 2012 ist gem.
 § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich/ im
 Amtsblatt Nr. für den Landkreis Gifhorn bekannt
 gemacht worden.

Meine, den

.....
 (Samtgemeindebürgermeisterin)



M 1:10.000
 im Original

Adenbüttel

Gemeinde Adenbüttel

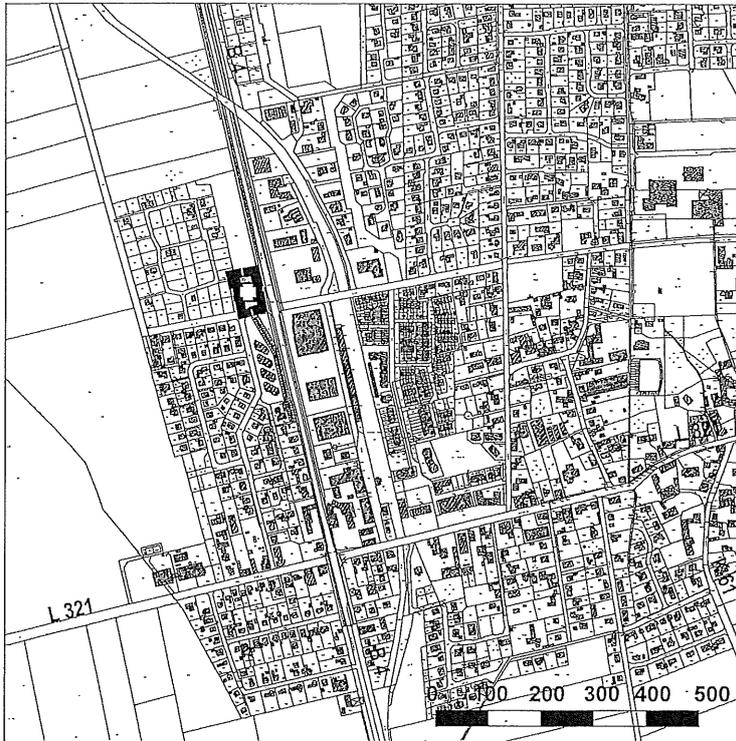
Stand: § 3 (1) / § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Planzeichnung 1. Berichtigung

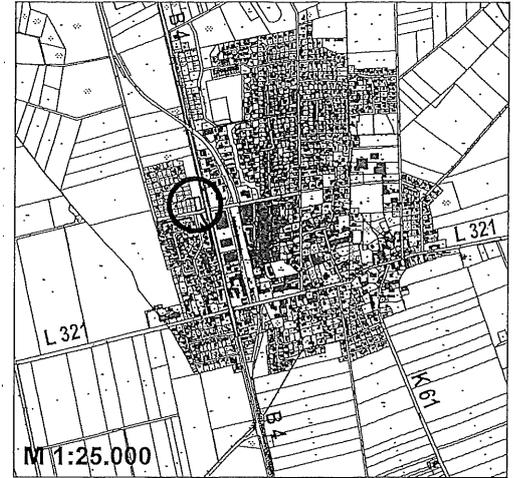
Samtgemeinde Papenteich

Flächennutzungsplan Neufassung 1. Berichtigung der Neufassung 2012



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
 Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)  LGLN



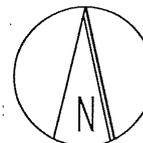
Verfahrensvermerk

Bekanntmachung

Die Durchführung der 1. Berichtigung des Flächen-
 nutzungsplan der Neufassung 2012 ist gem.
 § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich/ im
 Amtsblatt Nr. für den Landkreis Gifhorn bekannt
 gemacht worden.

Meine, den

.....
 (Samtgemeindebürgermeisterin)



M 1:10.000
 im Original

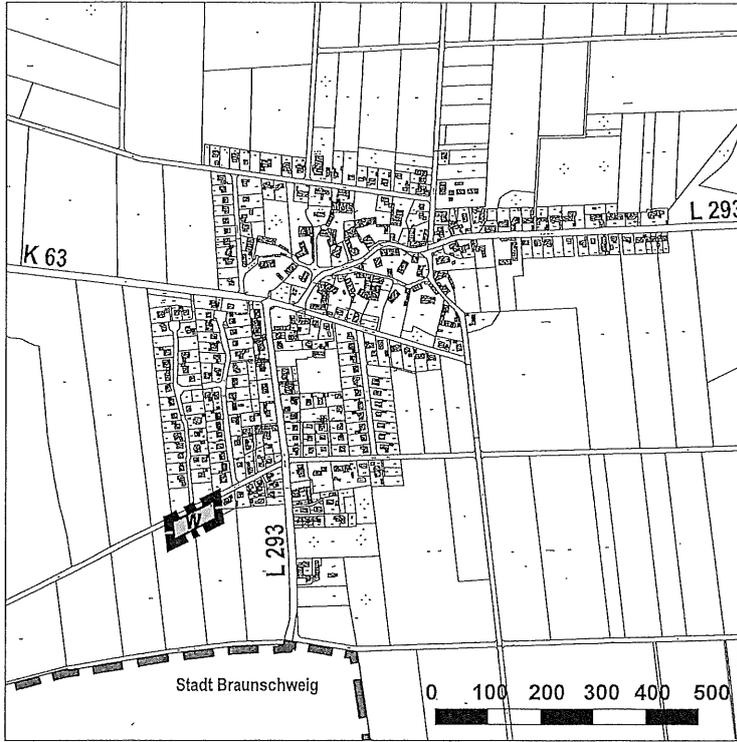
Meine

Gemeinde Meine

Stand: § 3 (1) / § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Planzeichnung 1. Berichtigung

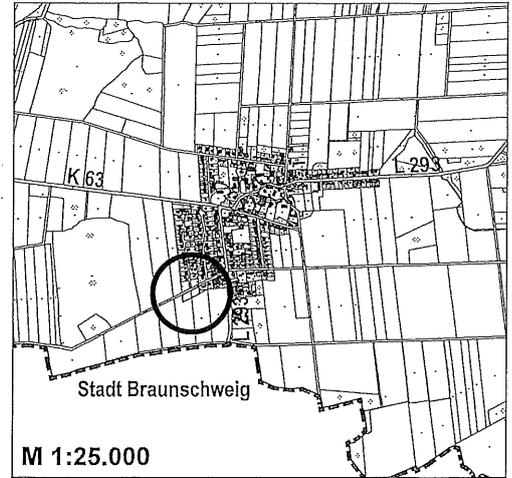


Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019) LGLN

Samtgemeinde Papenteich

Flächennutzungsplan Neufassung 1. Berichtigung der Neufassung 2012



Verfahrensvermerk

Bekanntmachung

Die Durchführung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplan der Neufassung 2012 ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortstüblich/ im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden.

Meine, den

.....
 (Samtgemeindebürgermeisterin)



M 1:10.000
 im Original

Grassel

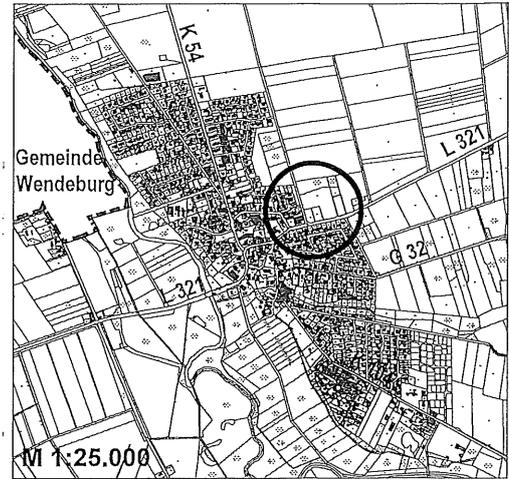
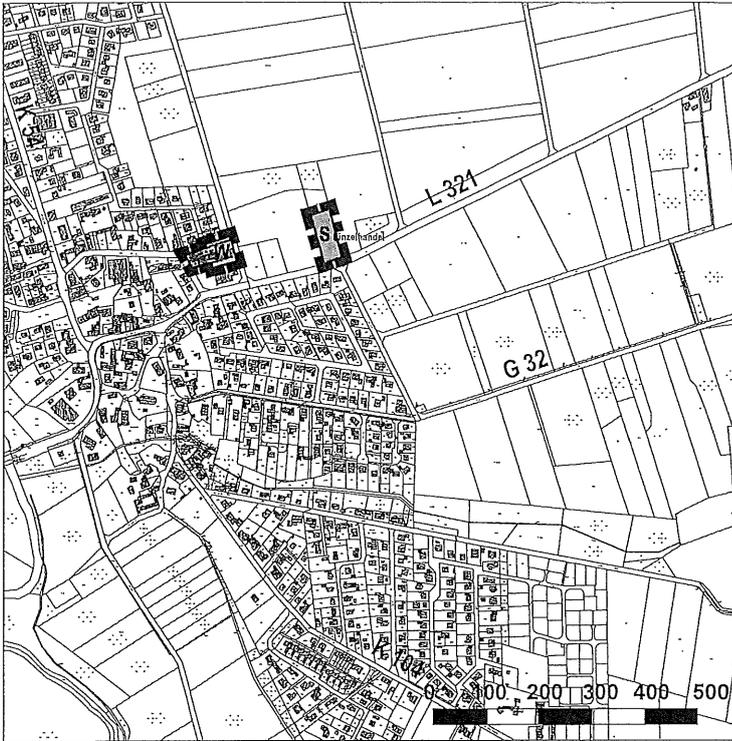
Gemeinde Meine
 Stand: § 3 (1) / § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Walsenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Planzeichnung 1. Berichtigung

Samtgemeinde Papenteich

Flächennutzungsplan Neufassung 1. Berichtigung der Neufassung 2012



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019) LGLN

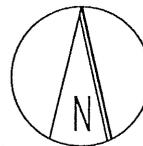
Verfahrensvermerk

Bekanntmachung

Die Durchführung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplan der Neufassung 2012 ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich/ im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden.

Meine, den

.....
 (Samtgemeindebürgermeisterin)



M 1:10.000
 im Original

Groß Schwülper

Gemeinde Schwülper

Stand: § 3 (1) / § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Gemeinde Meine, Ortsteil Abbesbüttel Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan Im Kreuzwinkel



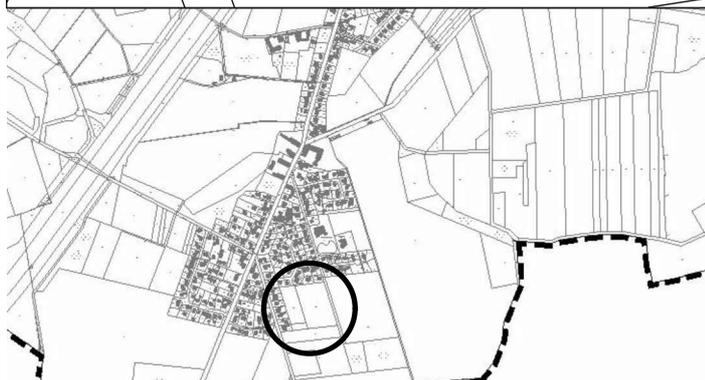
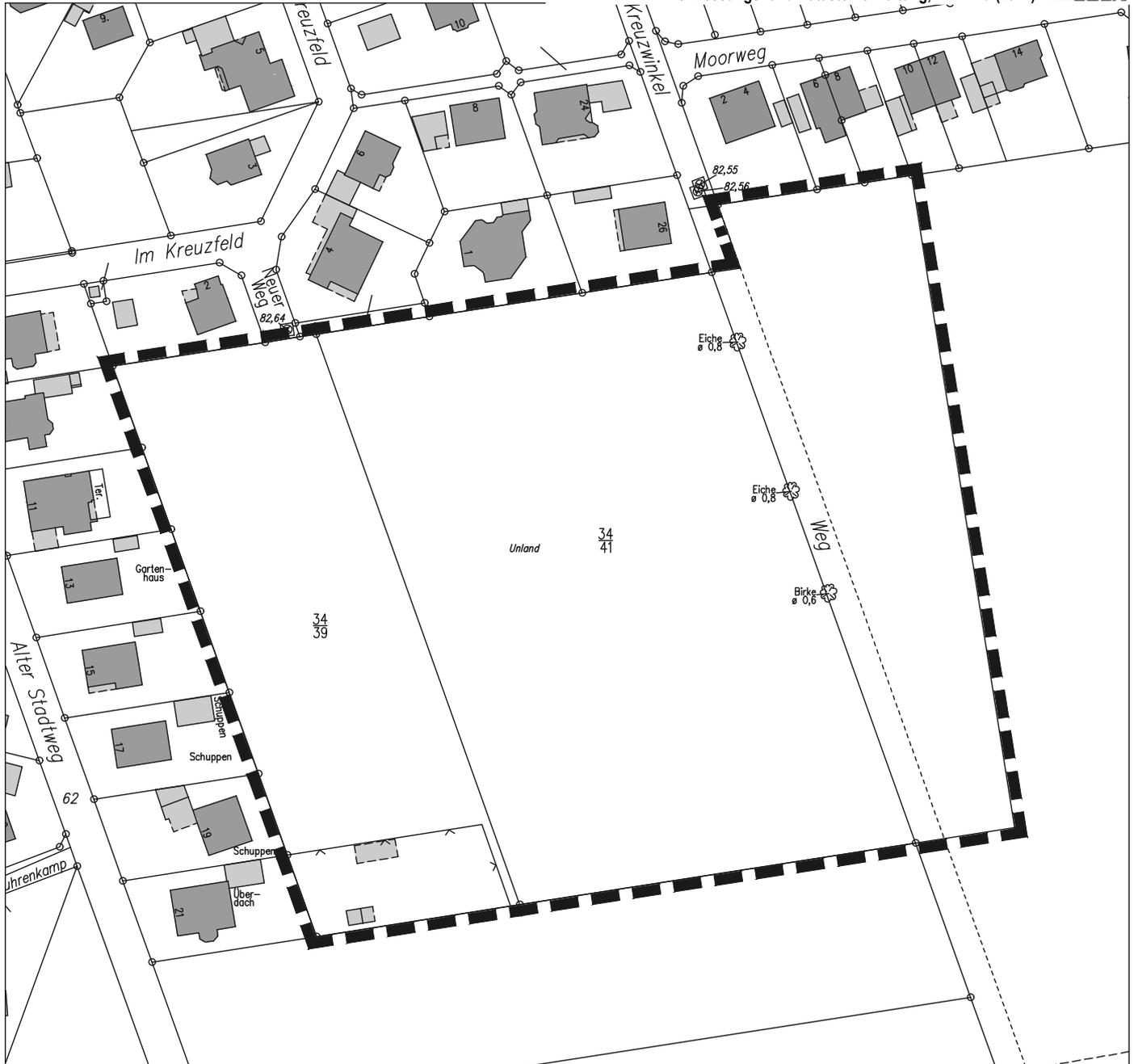
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

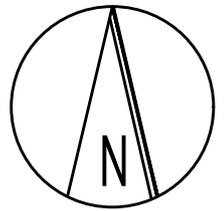
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Abbesbüttel, wie dargestellt.



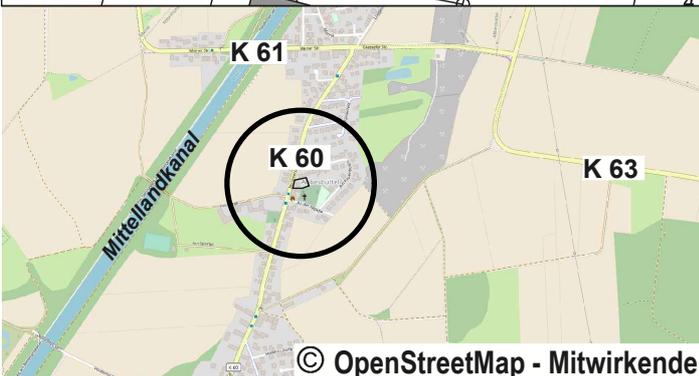
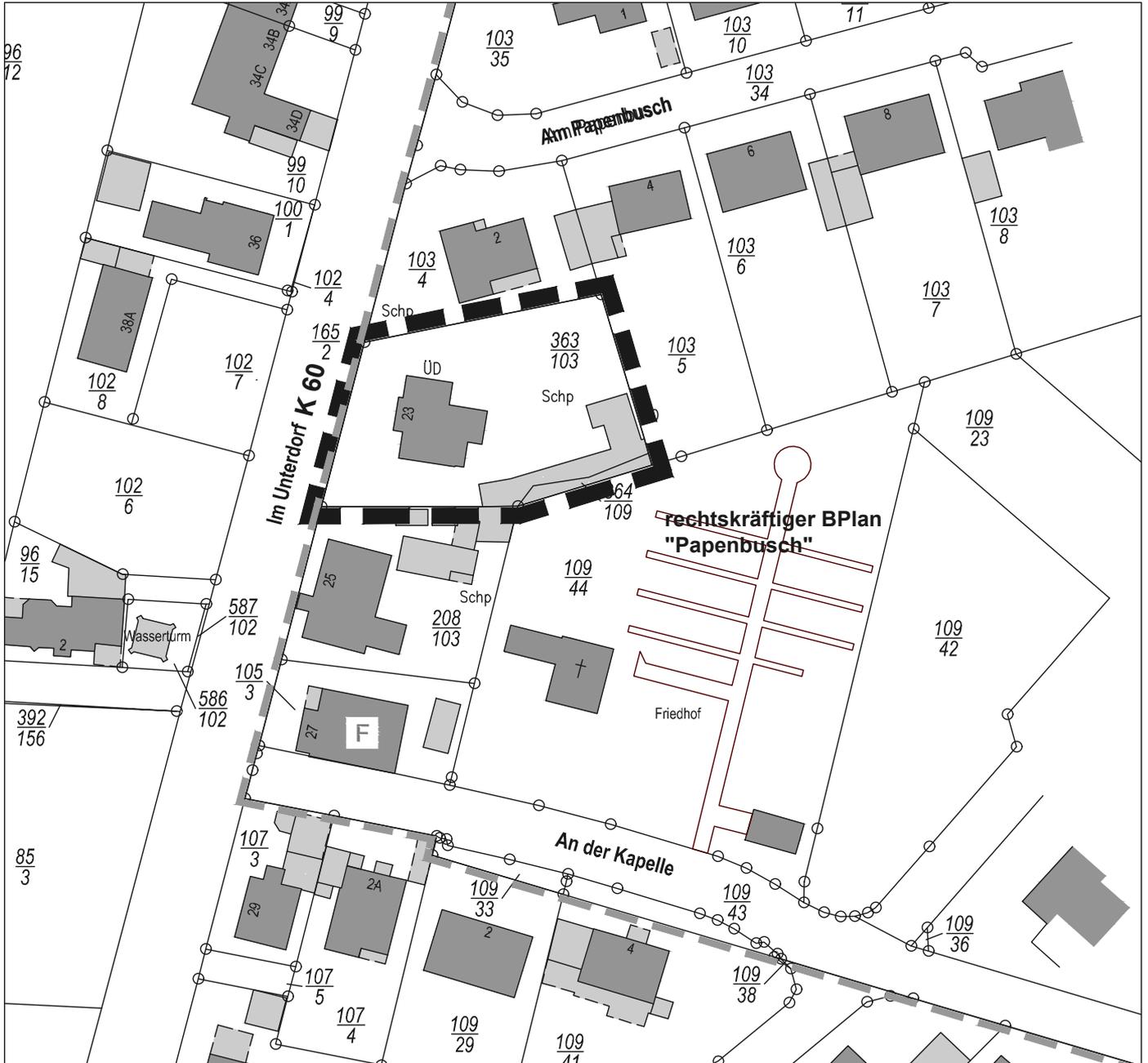
Bebauungsplan
Am Papenbusch
1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2020)

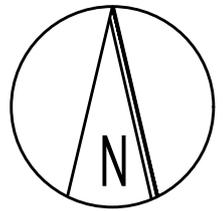


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage Abbesbüttel, östlich der K 60, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



Bebauungsplan

Gemeinschaftsfläche Grassel

1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

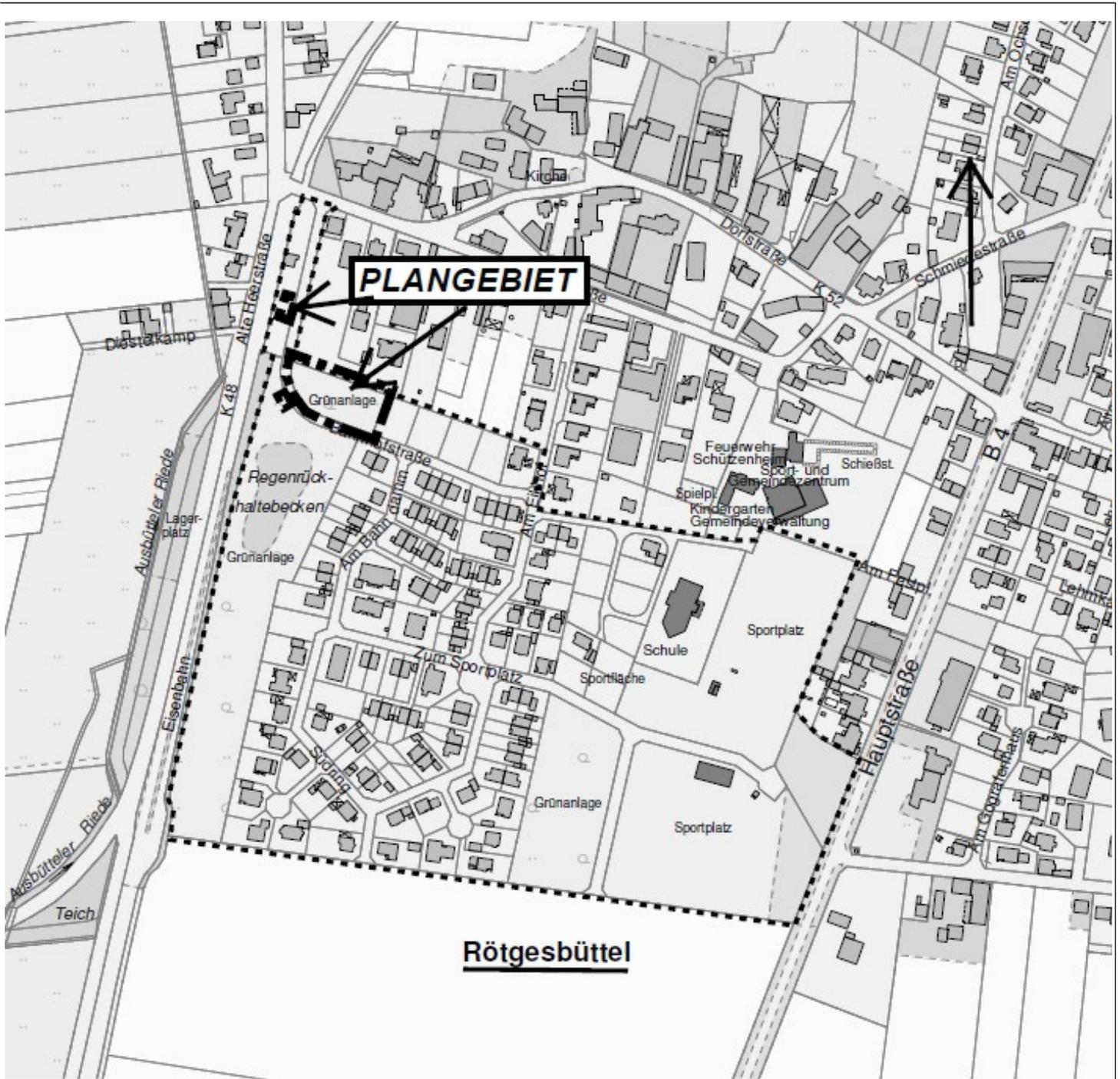


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Grassel, wie dargestellt.

Gebietsabgrenzung



© 2013 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn

Gemeinde Rötgesbüttel

— — —

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südfeld“

— — —

Geltungsbereich der 7. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

